



Geschäftsordnung

des Kommunalen Präventionsrates des Landkreises Rostock



1. Allgemeine Grundsätze

Grundlage für die Arbeit des Kommunalen Präventionsrates (KPR) im Landkreis Rostock ist der § 1 Abs. 2 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes MV. Darin heißt es: „Unbeschadet der Zuständigkeit der Polizei zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten (§ 7 Absatz 1 Nummer 4 SOG M-V) sollen staatliche und nichtstaatliche Träger öffentlicher Aufgaben im Rahmen ihres jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeitsbereichs zusammenwirken und zur Vermeidung strafbarer Verhaltensweisen (Kriminalprävention) beitragen“. Die persönliche Sicherheit und das Wohlbefinden gehören zu den Grundbedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Gäste unseres Landkreises. Arbeitsgrundlage ist die jeweils gültige Richtlinie zur Förderung von Projekten der Kriminalitätsvorbeugung vom Ministerium für Inneres und Europa MV.

Deshalb zählt die Verhinderung von Gewalt und Kriminalität, die Förderung von Sicherheit, der Opferschutz, die Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention, die Sicherheit an Schulen, die politische Bildung, Demokratiestärkung, Sucht- und Drogenprävention sowie die Senioren- und Verkehrssicherheit zu den besonders wichtigen Herausforderungen aller staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen und Organisationen des Landkreises Rostock.

2. Ziele und Aufgaben

Ziel des Kommunalen Präventionsrates (KPR) ist es, die gesamtgesellschaftliche Präventionsarbeit in seinem Zuständigkeitsbereich zu koordinieren und weiterzuentwickeln.

Mit seiner fachlichen Kompetenz berät und unterstützt er die Vertretung und Verwaltung des Landkreises sowie andere Verantwortungsträger bei der Vorbeugung und Verhinderung von Straftaten. In diesem Sinne pflegt der KPR auch eine kollegiale Zusammenarbeit und einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit kommunalen Präventionsräten anderer Landkreise und kreisfreien Städte und arbeitet eng mit dem Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung zusammen. Dazu bündelt er die personellen, institutionellen und materiellen Kapazitäten staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen und Einrichtungen des Landkreises sowie das Engagement der Bürgerinnen und Bürger und kann Handlungsempfehlungen geben.

Der KPR unterstützt die lokalen Präventionsgremien auf Amts-, Stadt- und Gemeindeebenen und entscheidet bei seinen Zusammenkünften über die weitere Verfahrensweise. Erstellte Präventionskonzepte werden als Empfehlung an entsprechende Behörden bzw. Organisationen zur Kenntnis weitergeleitet. Der KPR organisiert und unterstützt Veranstaltungen im Landkreis Rostock zu Themen der Kommunalen Präventionsarbeit.

3. Mitgliedschaft

In den KPR werden alle relevanten staatlichen und demokratisch nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen auf regionaler Ebene (Verwaltung, Politik, Kirchen, Religionsgemeinschaften, Verbände, Initiativen, Polizei, Jugendarbeit, Schulen, Wirtschaft, etc.) einbezogen.

Diese engagieren sich im Kreisgebiet aufgrund fachlicher Zuständigkeit bzw. gesellschaftlicher oder privater Initiativen auf allen Gebieten der Prävention. Dabei arbeiten sie mit Partnern aus anderen staatlichen und nichtstaatlichen Bereichen zusammen, bekennen sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und erkennen die Geschäftsordnung an. Repräsentiert werden diese Institutionen durch eine namentlich benannte Vertretung. Gleichzeitig ist eine Stellvertretung zu benennen (siehe Bereitschaftserklärung). Veränderungen sind der Geschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen, die eine aktuelle Mitgliedsliste führt.

Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich und gleichberechtigt. Sie verpflichten sich zu einer sachlichen, offenen und kooperativen Zusammenarbeit. In begründeten Fällen kann eine Mitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung des KPR mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beendet werden. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der KPR temporär auch fachlich kompetente Gäste einladen, ohne dass diese Mitglied im KPR sind. Wer wegen seiner Profession, seiner Betroffenheit oder seines Engagements ein besonderes Interesse und besondere Möglichkeiten hat, an Präventionsmaßnahmen mitzuwirken, dem bietet der KPR, die notwendige Kommunikations- und Organisationsplattform.

4. Vorsitz, Geschäftsstelle und Arbeitsgruppen

Den Vorsitz des KPR hat die zweite Stellvertreterin des Landrates, Dezernentin für Finanzen und Soziales, von Amts wegen. Die Vorsitzende repräsentiert den KPR nach außen.

Der Geschäftsstelle des KPR obliegt die Bearbeitung der laufenden Geschäfte:

- die Vor- und Nachbereitung sowie die Dokumentation der Mitgliederversammlung sowie anderer Veranstaltungen und Aktionen des KPR,
- die Kommunikation mit den Mitgliedern des KPR sowie lokalen Präventionsräten und anderen Präventionsakteuren des Landkreises,
- die Beratung und Unterstützung örtlicher Träger von Präventionsprojekten,
- die Öffentlichkeitsarbeit
- Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des KPR,
- die Vertretung des KPR in anderen Präventionsnetzwerken
- Zusammenarbeit mit dem Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung MV und deren Arbeitsgruppen

Der KPR kann die Bildung themenorientierter Arbeitsgruppen anregen, siehe dazu Pkt. 1 der GO Allgemeinde Grundsätze. Für die Mitarbeit in diesen Arbeitsgruppen können sowohl Mitglieder des KPR als auch außenstehende Fachleute gewonnen werden. In den Arbeitsgruppen sollten nicht mehr als 10 Personen arbeiten. Aus ihrer Mitte ist ein Vorsitz zu benennen. Der Mitgliederversammlung sind Arbeitsergebnisse mitzuteilen.

5. Fördermöglichkeiten

Der KPR hat die Möglichkeit aus Mitteln des Landesrates für Kriminalitätsvorbeugung MV, Projekte zur Kriminalitätsvorbeugung zu fördern. Grundlage für die Entscheidung ist die Richtlinie des Landesrates für Kriminalitätsvorbeugung MV. Die Geschäftsstelle informiert den KPR über die Beteiligung an Projekten und deren Umsetzung.

6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des KPR, sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder des KPR und tagt mindestens zweimal jährlich. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies gegenüber der Vorsitzenden schriftlich (ggf. auch elektronisch) beantragt. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent aller Mitglieder anwesend sind. Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich (ggf. auch elektronisch) mit mindestens 14-tägigem Vorlauf. In begründeten Fällen kann zu einer Mitgliederversammlung auch kurzfristig eingeladen werden. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

Die Versammlungsleitung hat die Vorsitzende. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung festgelegt.

Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in offener Abstimmung. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Beschlussvorschläge einzureichen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Bei Erfordernis können Beschlüsse im Umlaufverfahren (ggf. auch elektronisch) gefasst werden. Soweit nichts anderes festgelegt wird, hat in der Mitgliederversammlung jedes Mitglied eine Stimme. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit erforderlich. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Bezüglich der persönlichen Befangenheit gelten die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Mitwirkungsverbote in Sitzungen der Gemeindevertretungen und Kreistage enthaltenen Grundsätze entsprechend (vgl. §§ 24,105 Abs. 6 KV M-V).

Die Presse-Öffentlichkeitsarbeit über die Arbeit des KPR und die Mitgliederversammlung obliegt der Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle.

7. Schlussbestimmung

Die Geschäftsordnung des Kommunalen Präventionsrates des Landkreises Rostock vom 30.11.2016 wird aufgehoben. Die Geschäftsordnung wird mit der ersten Änderung am 30.09.2019 beschlossen.



Anja Kerl
Vorsitzende des Kommunalen Präventionsrates
Dezernentin, 2. Stellv. des Landrates des Landkreises Rostock

Güstrow, 30.9.2019